

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben</b>
Bezug:	452/2012
Anlagen: 3	Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

---

## Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.  
Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
  - a) Auf die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags wird verzichtet.
  - b) Die vorhandene Kostenunterdeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
  - c) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis des Eigenbetriebs KST (Stand: 31.12.2011) übernommen.
  - d) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
  - e) Als Schmutzwassermenge werden 4.500.000 m<sup>3</sup>/Jahr prognostiziert.
  - f) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einfließt, werden 8.400.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.800.000 m<sup>2</sup> auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Erläuterung: Mit dem Beschlussantrag 1. wird die Gebührenkalkulation unter Einbezug der aufgeführten Ermessensentscheidungen beschlossen. Somit wird die Höhe der einzelnen Gebührensätze festgelegt und auf die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags verzichtet.

Die Beschlussanträge 2. und 3. dienen im Anschluss zur Übertragung dieser Änderungen in die jeweiligen Satzungen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr 2013</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:		0 €	0 €
Bei HHStelle veranschlagt:	1.6300.6755.000	+ 28.000 €	+ 28.000 €
Minderung Gebühreneinnahmen im Wirtschaftsplan KST		- 343.000 €	- 343.000 €

**Ziel:**

Anpassung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung an die aktuelle Kostensituation und veränderte Bemessungsgrundlagen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung:

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2011 vorgenommen. Da sich zwischenzeitlich die Kostensituation und relevante Bemessungsgrundlagen geändert haben, ist eine Anpassung der Gebühren notwendig. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebührenneukalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen einzugehen.

### 2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

#### a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen der Wirtschaftsplanentwürfs 2013 der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

#### b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2011 (inkl. Fortschreibung und Prognose für das Geschäftsjahr 2013) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

#### c) Kalkulatorischer Zins

Der angewendete kalkulatorische Zinssatz beträgt 4,5% p.a.

#### d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – also im Verhältnis des abgeleiteten Wassers – verteilt werden. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 Prozent und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 Prozent.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 Prozent und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 Prozent.

#### e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen. Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,46 €/m<sup>2</sup> und wird damit im Vergleich zum derzeitigen Stand um 0,01 €/m<sup>2</sup> abgesenkt. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung berechnet sich um 0,05 €/m<sup>2</sup> höher als die „normale“ Niederschlagswassergebühr, da für die Erstellung der Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wird. Deshalb müssen folgerichtig die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufgrund der bereits bezahlten Abwasserbeiträge bei der Niederschlagswassergebühr gegenüber den Straßenflächen entlastet werden.

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.500.000 m<sup>3</sup> prognostiziert. Dieser Ansatz bleibt damit unverändert zur letzten Gebührenkalkulation.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 8.400.000 m<sup>2</sup> angesetzt. Dies ist im Vergleich zur letzten Kalkulation eine Reduzierung um 50.000 m<sup>2</sup>. Der Gesamtansatz beinhaltet den Anteil der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen von 2.800.000 m<sup>2</sup>.

g) Gebührenobergrenzen

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der unten genannten Unterdeckung, die folgenden Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,52 €/m <sup>3</sup> -Frischwasser (derzeit: 1,59 €/m <sup>3</sup> - Frischwasser)
Niederschlagswassergebühr	0,41 €/m <sup>2</sup> -versiegelte Fläche und Jahr (derzeit: 0,41 €/m <sup>2</sup> -versiegelte Fläche und Jahr)

Es wurde dabei ein anteiliger Ausgleich von Unterdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperioden in Höhe von 536.181,31 € vorgenommen. Ohne den Ausgleich der bestehenden Unterdeckung würde die Schmutzwassergebühr bei 1,44 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr bei 0,37 €/m<sup>2</sup> liegen.

Aufgrund von Kostenreduzierungen – die im Zusammenhang mit der Verschmelzung der ehemals getrennten Eigenbetriebe EBT und SBT und den damit verbundenen Synergien erzielt werden konnten – kommt es zu einer leichten Absenkung der Gebühren. Bezogen auf einen BdSt-Musterhaushalt von vier Personen, die jährlich 200 m<sup>3</sup> Frischwasser verbrauchen und auf ihrem Grundstück 130 m<sup>2</sup> vollversiegelte Fläche aufweisen, bedeutet dies eine Gebührenreduzierung in Höhe von 14 Euro pro Jahr (jährliche Abwassergebühren derzeit: 371,30 Euro; jährliche Abwassergebühren zukünftig: 357,30 Euro).

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Abwassergebühren seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2009:

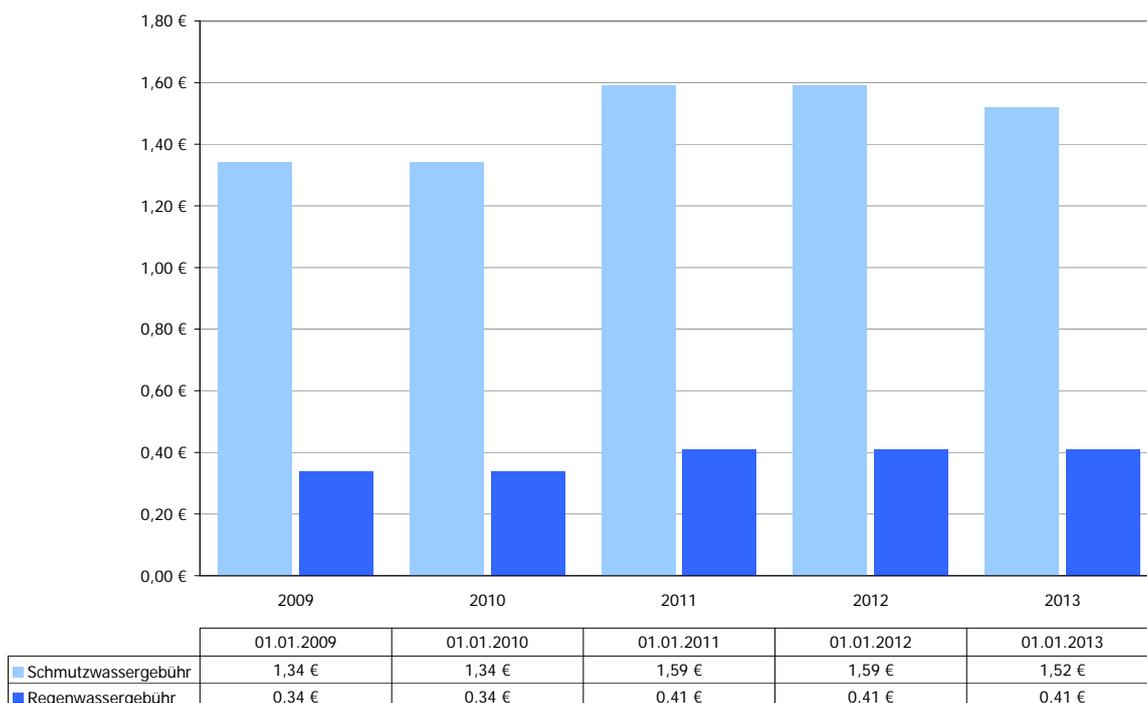


Abbildung 1: Entwicklung der Abwassergebühren (seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – wie auch für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich wie folgt:

Sonstige Einleitungen	0,90 €/m <sup>3</sup>	(derzeit: 0,93 €/m <sup>3</sup> )
Gebrachtes Wasser	11,20 €/m <sup>3</sup>	(derzeit: 11,70 €/m <sup>3</sup> )
Kläergebühr Kleinkläranlagen	22,40 €/m <sup>3</sup>	(derzeit: 23,40 €/m <sup>3</sup> )
Kläergebühr geschlossene Gruben	2,80 €/m <sup>3</sup>	(derzeit: 2,93 €/m <sup>3</sup> )

#### h) Starkverschmutzerzuschlag

Im Zuge der Gebührenanpassung soll zur Verwaltungsvereinfachung zukünftig auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verzichtet werden. Im gesamten Stadtgebiet gibt es nur noch einen einzigen Zahler dieses Zuschlags, sodass die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation vernachlässigbar sind. Gleichzeitig verursacht die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlags einen Verwaltungsaufwand, der vor diesem Hintergrund nicht mehr sinnvoll ist.

#### 3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation zu beschließen. Darüber hinaus wird damit zukünftig auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verzichtet.

#### 4. Lösungsvarianten:

In Bezug auf die Anpassung der Gebührensätze existieren keine sinnvollen Lösungsvarianten. Nicht kostendeckend kalkulierte Gebühren führen entweder mittelfristig zu höheren Gebührensätzen (ein Ausgleich ist nach § 14 Abs. 2 KAG nur innerhalb von fünf Jahren mög-

lich) oder zu einem Defizit beim Eigenbetrieb, das dann wieder aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden müsste.

Die Starkverschmutzerzuschläge könnten grundsätzlich weiterhin erhoben werden. Dies ist allerdings mit Verwaltungsaufwand verbunden, dem kein signifikanter finanziellen Vorteil gegenübersteht. Auch die Steuerungsfunktion ist mittlerweile zu vernachlässigen, da alle wesentlichen ehemaligen Gebührenzahler entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Abwasserbelastung vorgenommen haben. Auch der letzte verbleibende Gebührenzahler hat alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, aufgrund der Besonderheit des Produktionsprozesses verbleibt hier jedoch noch eine Restbelastung des Abwassers.

5. Finanzielle Auswirkung:

Durch die Absenkung der Straßenentwässerungsgebühr um 0,01 €/m<sup>2</sup> kommt es bei der HH-Stelle 1.6300.6755.000 ab dem Jahr 2013 zu einer Verringerung der Ausgaben in Höhe von 28.000 Euro.

Im Wirtschaftsplan der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen werden die für das Jahr 2013 vorgesehenen Einnahmen beim Bereich Stadtentwässerung um voraussichtlich 343.000 Euro sinken. Die verbleibenden Einnahmen sind dann so bemessen, dass sie zur Bestreitung der laufenden Kosten und dem sukzessiven Abbau der bestehenden Gebührenunterdeckung ausreichen.

6. Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

